

Merkblatt zur Regelung des Kindesunterhalts

1. Der Kindesunterhalt

Jedes Kind hat Anspruch auf einen angemessenen Unterhalt, welcher von seinen Eltern zu tragen ist. Die Eltern sorgen gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege, Erziehung und Geldzahlung für den Unterhalt des Kindes.

1.1. Inhalt der Unterhaltspflicht

Der Unterhalt des Kindes umfasst insbesondere die Kosten für den unmittelbaren Lebensunterhalt (Kleidung, Ernährung, Betreuungskosten, Erziehung und Ausbildung).

Der Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Dabei werden auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes berücksichtigt. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

1.2. Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Bei der Geldzahlung wird zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterschieden.

Der Barunterhalt deckt alle direkten Kosten des Kindes (Verpflegung, Kleidung, Unterkunft, Ausbildung, Freizeit, Versicherungen, Krankenkassenprämien, Kosten Fremdbetreuung usw.). Der Barunterhalt entspricht dem Grundbedarf des Kindes abzüglich seines eigenen Einkommens (z.B. Erwerbseinkommen, Kinderzulagen). Für ausserordentliche, nicht vorhersehbare Kosten des Kindes (z.B. plötzlich notwendige Zahnkorrektur), welche nicht von Dritten zu tragen sind (z.B. Versicherung), haben die Eltern zusätzlich zu den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen aufzukommen. Die zukünftige Kostentragung wird im Unterhaltsvertrag – in Absprache mit den Eltern – ebenfalls geregelt.

Zum Betreuungsunterhalt gehören die ungedeckten Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils, soweit dieser neben der Kinderbetreuung selbst nicht oder nicht vollständig für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann.

Der in Geld zu bezahlende Unterhaltsbeitrag wird gestützt auf die Lebens-, Erwerbs- und Betreuungssituation der Eltern und des Kindes im Einzelfall berechnet. Eine Berechnung nach Pauschalen oder Prozentsätzen ist nicht möglich. In das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen darf nicht eingegriffen werden.

1.3. Verbindlichkeit für das Kind

Ein Unterhaltsvertrag wird für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes verbindlich (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Können sich die Eltern nicht einigen, muss der Unterhalt des Kindes durch ein Gericht festgesetzt werden.

Ein behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag bzw. ein gerichtlicher Entscheid betreffend Unterhalt ermöglichen die betreibungsrechtliche Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs des Kindes (sogenannter Rechtsöffnungstitel). Zudem können damit die Unterhaltsbeiträge bei Bedarf auch von der zuständigen Gemeinde bevorschusst werden.

1.4. Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrags

Sind die Eltern bereit, den Unterhalt des Kindes in einem Unterhaltsvertrag einvernehmlich zu regeln, können sie sich zur Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrags an die KESB oder an einen (Rechts-)Berater ihrer Wahl wenden. Soll der Unterhaltsvertrag durch die KESB ausgefertigt werden, müssen die Eltern der KESB ein von beiden unterzeichnetes Gesuch mitsamt den erforderlichen Unterlagen einreichen (siehe Gesuch Unterhaltsvertrag). Zusätzlich haben die Eltern einen Kostenvorschuss zu bezahlen. Anschliessend werden die Eltern zu einem Gespräch bei der KESB eingeladen.

Haben die Eltern bereits einen Unterhaltsvertrag ausgearbeitet oder durch einen (Rechts-)Berater ausarbeiten lassen, ist dieser zusammen mit den erforderlichen Belegen zu ihren finanziellen Verhältnissen der KESB zur Genehmigung einzureichen. Liegt der KESB ein Antrag zur Genehmigung eines ausgefertigten Unterhaltsvertrags vor, prüft die KESB diesen auf dessen Angemessenheit hin, sobald der Kostenvorschuss bezahlt ist.

2. Zuständigkeit zur Regelung des Unterhalts

KESB (am Wohnsitz des Kindes)	Gericht (Gericht am Wohnsitz einer Partei)
- bei Einigkeit unverheirateter Eltern	- bei Uneinigkeit unverheirateter Eltern - bei Uneinigkeit oder Einigkeit der verheirateten Eltern im Rahmen eines Scheidungs- oder Trennungsverfahrens

3. Ausserordentliche Vermögensanfälle beim unterhaltspflichtigen Elternteil

Verfügt der Unterhaltspflichtige nicht über ausreichend finanzielle Mittel, um den gesamten Unterhalt des Kindes zu bezahlen, wird dies im Unterhaltsvertrag festgehalten. Verbessern sich später die Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen ausserordentlich (z.B. durch grosse Erbschaft, Lottogewinn), kann das Kind verlangen, dass dieser nachträglich die Beträge bezahlt, die dem Kind in den letzten fünf Jahren gefehlt haben. Dieser Anspruch muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend gemacht werden.

4. Verfahrenskosten

Die KESB Hochdorf erhebt für die Bearbeitung eines Gesuchs um Regelung des Kinderunterhalts Verfahrenskosten. Gemäss Gebührenordnung der KESB Hochdorf vom 1. Januar 2020 (Stand 1. Januar 2025) gelten folgende Gebührenrahmen:

- Unterhaltsverfahren inkl. Genehmigung Unterhaltsvertrag (je nach Aufwand und Anzahl Kinder) CHF 600.00 bis CHF 2'000.00 (exkl. Ausfertigungskosten)
- Unterhaltsverfahren ohne Einigung der Eltern (je nach Aufwand und Anzahl Kinder) CHF 400.00 bis CHF 1'500.00

Zu Beginn des Verfahrens wird von den Eltern ein Kostenvorschuss in Höhe von CHF 400.00 (pro Elternteil CHF 200.00) verlangt. Der Kostenvorschuss wird nur in Ausnahmefällen zurückerstattet.

Hochdorf, Januar 2025